

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 610/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ignaz O [REDACTED],
T[REDACTED], O[REDACTED], C[REDACTED], V[REDACTED] Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Entschädigung für Gesundheitsschaden. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch wegen seiner falschen Angabe, er sei von Juli 1946 bis Mai 1947 sowie von September 1947 bis Mai 1950 im DP-Lager Landsberg gewesen und dort von UNRRA Lagerärzten behandelt worden, nach § 7 Abs. 1 BEG voll versagt.

Der Berufungsrichter hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine Versagung festgestellt und die Ermessensentscheidung der Behörde bestätigt.

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Die Rüge der Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG betrifft das

- 3 -

Verfahren im Berufungsrechtzug; sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RnW 1967, 281 Nr. 32 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Daß auch vor dem Inkrafttreten des BEG gemachte falsche Angaben die Anwendung des § 7 Abs. 1 BEG rechtfertigen können, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (Beschuß vom 11. Juni 1958 - IV ZB 124/58). Zum Grund des Anspruchs gehören auch die Angaben über den Stichtag (BGH RnW 1959, 66).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Wüstenberg

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)